



Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Mitglieder und Verbandsgebiet des Zweckverbandes, Geschäftsjahr
- § 2 Aufgaben des Zweckverbandes
- § 2a Teilaufgaben des Zweckverbandes

II. Satzungsrecht, Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

- § 3 Satzungsrecht
- § 4 Organe
- § 5 Verbandsversammlung und Stimmenverteilung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Geschäftsgang der Verbandsversammlung
- § 8 Verwaltungsrat
- § 9 Verbandsvorsitzender
- § 10 Geschäftsführer
- § 11 Bedienstete

III. Haushaltsführung und Aufwandsdeckung

- § 12 Haushaltsführung
- § 13 Deckung des Finanzbedarfs
- § 14 Umlageschlüssel

IV. Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern, Auflösen des Zweckverbandes

- § 15 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
- § 16 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 17 Auflösung des Zweckverbandes

V. Sonstiges

- § 18 Formen der öffentlichen Bekanntmachung
- § 19 Öffentliche Bekanntgabe
- § 20 Überleitung der Rechte und Pflichten, In – Kraft – Treten

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg

P r ä a m b e l

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), i.V.m. § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg am 07.12.2023 folgende Neufassung der Verbandssatzung in der Fassung vom 06. Dezember 2023 beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Mitglieder und Verbandsgebiet des Zweckverbandes, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen Abwasserzweckverband Heidelberg und hat seinen Sitz in Mockrehna, OT Langenreichenbach.
- (2) Verbandsmitglieder sind:
 - Gemeinde Mockrehna
 - Stadt Belgern-Schildau
 - Gemeinde Thallwitz
 - Stadt Torgau
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst für die Aufgaben nach § 2:
 - die Gemeinde Mockrehna mit allen Ortsteilen
 - die Ortsteile Kobershain, Probsthain, Schildau, Sitzenroda und Taura der Stadt Belgern-Schildau
 - die Ortsteile Böhlitz, Röcknitz und Zwochau der Gemeinde Thallwitz
 - die Ortsteile Beckwitz und Staupitz der Stadt Torgau
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst für die Teilaufgaben nach § 2a:
 - die Ortsteile Ammelgoßwitz, Belgern, Bockwitz, Döbeltitz, Dröschkau, Kaisa, Lausa, Liebersee, Mahitzschen, Neußen, Oelzschau, Plothä, Puschwitz, Seydewitz, Staritz, Treblitzsch und Wohrlau der Stadt Belgern-Schildau
- (5) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) „Der Zweckverband hat die Aufgaben der Planung und Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der gesamten Abwasserbeseitigung im Zweckverbandsgebiet. „Hierzu zählen die Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage, der Hauptsammler einschließlich der dazu gehörenden Rückhalte- und Überlaufbecken, Pumpenanlagen, Düker sowie sonstige in diesem Zusammenhang notwendigen Einrichtungen und Anlagen. „Dem Zweckverband obliegen ebenfalls Planung und Bau von Übergangslösungen für Teilgebiete des Verbandes, Gemeinden und Siedlungsbereiche in Abstimmung mit den zuständigen Aufsichtsbehörden.
- (2) Die vom Verband erstellten bzw. übernommenen Anlagen stehen in seinem Eigentum und in seiner Unterhaltung.
- (3) Der Ausbau und die Unterhaltung der Ortsentwässerungsanlagen ist ebenfalls Aufgabe des Verbandes, dieser tritt die Rechtsnachfolge für die Refinanzierung bestehender Verträge an.

- (4) „Den Anlagen des Verbandes darf nur solches Abwasser zugeführt werden, das der Reinigungskraft der Anlagen entspricht. Es besteht allgemein Anschluss- und Benutzungszwang. „Näheres wird in einer Abwassersatzung geregelt.
- (5) Der Umgang mit dem Klärschlamm sowie dessen Beseitigung erfolgt auf der Grundlage der jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- (6) „Der Verband sichert die Finanzierung und Refinanzierung der vorhandenen und noch zu realisierenden Investitionen. „Dazu ist der Verband berechtigt und verpflichtet, auf der Grundlage einer Globalberechnung und Kalkulation Anschlussbeiträge und Gebühren zu erheben.
- (7) „Der Verband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. „Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechtes und der kommunalen Aufgabenwahrnehmung im öffentlichen Interesse.
- (8) Der Verband ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Sächs. Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) an Stelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter pro Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in Oberflächengewässer einleiten mit Inkrafttreten der Neufassung der Verbandssatzung abgabepflichtig.
- (9) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband Dritter bedienen.

§ 2a

Teilaufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe der Unterhaltung (Kontrolle, Spülung und Reinigung) der Kanäle und Pumpstationen in den in § 1 Abs. 4 aufgeführten Ortsteilen der Stadt Belgern-Schildau. Insoweit verbleibt das Recht, Abgaben und für die Benutzung einer Einrichtung Entgelte zu erheben, bei der Stadt Belgern-Schildau.
- (2) Der Zweckverband stellt der Stadt Belgern-Schildau seinen Aufwand für die Erfüllung der Aufgabe nach § 2a Abs. 1 Satz 1 auf der Grundlage einer Kostenkalkulation in Rechnung.

II. Satzungsrecht, Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 3

Satzungsrecht

- (1) Das Recht, die zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben erforderlichen Satzungen für das gesamte Verbandsgebiet gemäß § 1 Abs. 3 zu erlassen, geht auf den Abwasserzweckverband über.
- (2) Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung sonstiger Satzungen werden von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschlossen.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- Verbandsversammlung
- Verwaltungsrat
- Verbandsvorsitzender.

§ 5

Verbandsversammlung und Stimmenverteilung

- (1) „Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG vertreten durch den Bürgermeister oder einen auf dessen Vorschlag vom Gemeinderat gewählten anderen leitenden Bediensteten und entsenden gemäß § 52 Abs 3 Satz 2 SächsKomZG weitere Vertreter. „Die weiteren Vertreter werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. „In Anlehnung an § 16 Abs. 3 SächsKomZG haben die Verbandsmitglieder auf der Grundlage ihrer am 30.06.2023 im Verbandsgebiet gemäß § 1 Abs. 3 anrechenbaren Einwohnerzahl folgende Anzahl Vertreter in der Verbandsversammlung:
- | | |
|------------------------|---|
| Stadt Belgern-Schildau | Bürgermeister oder anderer leitender Bediensteter und 4 weitere Vertreter |
| Gemeinde Mockrehna | Bürgermeister oder anderer leitender Bediensteter und 5 weitere Vertreter |
| Gemeinde Thallwitz | Bürgermeister oder anderer leitender Bediensteter und 2 weitere Vertreter |
| Stadt Torgau | Bürgermeister oder anderer leitender Bediensteter und 1 weiterer Vertreter. |
- (2) „Die nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter der Verbandsmitglieder werden in entsprechender Anwendung der Vorgaben der SächsGemO im Falle ihrer Verhinderung vertreten. „Wird ein Verbandsmitglied gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG durch einen gewählten anderen leitenden Bediensteten vertreten, kann der Gemeinderat des Verbandsmitgliedes für den Fall der Verhinderung zugleich einen oder mehrere Verhinderungsvertreter wählen.
- (3) Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder werden im Falle ihrer Verhinderung von ihren gemäß § 16 Abs. 4 SächsKomZG aus der Mitte der Gemeinderäte zu wählenden Stellvertretern vertreten.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen.
- (5) „Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. „Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.
- (6) „Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. „Ein Verbandsmitglied darf nicht mehr als zwei Fünftel der satzungsmäßigen Stimmen haben.
- (7) Sämtliche Stimmen eines Verbandsmitgliedes werden nur einheitlich durch dessen Vertreter nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG mit voller Stimmenzahl abgegeben.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) „Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest. Sie überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und die Verbandsverwaltung. „Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht kraft Gesetzes oder durch Übertragung in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über:
- den Erlass von Satzungen
 - die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
 - die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden
 - den Erlass der Haushaltssatzung, den Stellenplan und die Nachtragssatzungen
 - die Feststellung des Jahresabschlusses
 - den Investitionsplan
 - den Erlass der Geschäftsordnung
 - die Festsetzung der Abwassergebühren
 - den Beitritt zu anderen Verbänden
 - alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit sind
 - die Verteilung des Verbandsvermögens bei Auflösung des Verbandes.
- (3) Der Verbandsversammlung stehen folgende Befugnisse im Rahmen der Haushaltsführung zu:

Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Rahmen des HH-Planes	> 500 T€
Vergabe von Bauleistungen nach VOB außerhalb des HH-Planes (außerplanmäßige Ausgaben)	> 50 T€
Vergabe sonstiger Leistungen nach VOL und Verfügung über das Verbandsvermögen im Rahmen des HH-Planes	> 100 T€
Verfügung über das Verbandsvermögen, das den Rahmen des HH-Planes übersteigt (überplanmäßige Ausgaben)	> 50 T€
Bestätigung von Nachträgen bei Bauleistungen nach VOB oder sonstiger Leistungen nach VOL	> 10 T€
Vergabe sonstiger Leistungen nach VOL und Verfügung über das Verbandsvermögen außerhalb des HH-Planes (außerplanmäßige Ausgaben)	> 50 T€
Bildung von Haushaltsresten (HHR) mit dem Übertrag ins Folgejahr	>500 T€
Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	> 50 T€
Stundung von Forderungen bis 2 Jahre	> 25 T€
Stundung v. Forderungen über 2 Jahre-10 Jahre	> 25 T€
Stundung von Forderungen länger als 10 Jahre	> 5,0 T€
Niederschlagung von Forderungen (Ruhe bis 30 Jahre)	> 10 T€
Erlass von Forderungen	> 2,0 T€
Führung von Rechtsstreitigkeiten einschl. Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von	> 50 T€

§ 7

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal, schriftlich oder in elektronischer Form vom Verbandsvorsitzenden einzuberufen.
- (2) 1Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. 2Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Fünftel der Vertreter in der Verbandsversammlung mit ihren Stimmenanteilen unter Angabe des Verhandlungsgrundes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss, beantragt.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter in der Verbandsversammlung anwesend und stimmberechtigt ist und auf sie mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen entfallen.
- (4) 1Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen, es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. 2Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. 3Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. 4Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) 1Die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind vom Verbandsvorsitzenden, zwei weiteren anwesenden Vertretern und dem Schriftführer zu unterzeichnen. 2Sie sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Verwaltungsrat

- (1) 1Der Verwaltungsrat besteht aus den nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 entsandten Vertretern der Verbandsmitglieder. 2Im Verhinderungsfall gilt § 5 Abs. 2. 3Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind oder dem Verbandsvorsitzenden zustehen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten von Entgeltgruppe 9a bis 9c im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden.
- (4) Dem Verwaltungsrat stehen folgende Befugnisse im Rahmen der Haushaltsführung zu:

Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Rahmen des HH-Planes	50-500 T€
Vergabe von Bauleistungen nach VOB außerhalb des HH-Planes (außerplanmäßige Ausgaben)	5,0-50 T€

Vergabe sonstiger Leistungen nach VOL und Verfügung über das Verbandsvermögen im Rahmen des HH-Planes	10-100 T€
Verfügung über das Verbandsvermögen, das den Rahmen des HH-Planes übersteigt (überplanmäßige Ausgaben)	5,0-50 T€
Bestätigung von Nachträgen bei Bauleistungen nach VOB oder sonstiger Leistungen nach VOL	5,0-10 T€
Vergabe sonstiger Leistungen nach VOL und Verfügung über das Verbandsvermögen außerhalb des HH-Planes (außerplanmäßige Ausgaben)	5,0-50 T€
Bildung von Haushaltsresten (HHR) mit dem Übertrag ins Folgejahr	50-500 T€
Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	5,0-50 T€
Stundung von Forderungen bis 2 Jahre	5,0-25 T€
Stundung v. Forderungen über 2 Jahre-10 Jahre	3,0-25 T€
Stundung von Forderungen länger als 10 Jahre	bis 5,0 T€
Niederschlagung von Forderungen (Ruhe bis 30 Jahre)	0,5-10 T€
Erlass von Forderungen	0,1-2,0 T€
Führung von Rechtsstreitigkeiten einschl. Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von	10-50 T€

§ 9 Verbandsvorsitzender

- (1) „Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter den Verbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter. „Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt. „Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter. „Der Verbandsvorsitzende führt sein Amt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter. „Die Neuwahl ist unverzüglich vorzubereiten und durchzuführen.
- (2) „Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. „Er ist Leiter der Verbandsversammlung und vertritt den Verband. „Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) „In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. „Er hat der Verbandsversammlung die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8, von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (6) Dem Verbandsvorsitzenden stehen folgende Befugnisse im Rahmen der Haushaltsführung zu:

Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Rahmen des HH-Planes	< 50 T€
Vergabe von Bauleistungen nach VOB außerhalb des HH-Planes (außerplanmäßige Ausgaben)	< 5,0 T€
Vergabe sonstiger Leistungen nach VOL und Verfügung über das Verbandsvermögen im Rahmen des HH-Planes	< 10 T€
Verfügung über das Verbandsvermögen, das den Rahmen des HH-Planes übersteigt (überplanmäßige Ausgaben)	< 5,0 T€
Bestätigung von Nachträgen bei Bauleistungen nach VOB oder sonstiger Leistungen nach VOL	< 5,0 T€
Vergabe sonstiger Leistungen nach VOL und Verfügung über das Verbandsvermögen außerhalb des HH-Planes (außerplanmäßige Ausgaben)	< 5,0 T€
Bildung von Haushaltsresten (HHR) mit dem Übertrag ins Folgejahr	< 50 T€
Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	< 5,0 T€
Stundung von Forderungen bis 2 Jahre	< 5,0 T€
Stundung v. Forderungen über 2 Jahre-10 Jahre	< 3,0 T€
Stundung von Forderungen länger als 10 Jahre	---
Niederschlagung von Forderungen (Ruhe bis 30 Jahre)	< 0,5 T€
Erlass von Forderungen	< 0,1 T€
Führung von Rechtsstreitigkeiten einschl. Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von	< 10 T€

§ 10 Geschäftsführer

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt nach Stellenausschreibung einen Geschäftsführer, der Bediensteter des AZV ist.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsführer im Rahmen der eigenen Befugnisse Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Der Geschäftsführer hat den Verbandsvorsitzenden und den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.
- (4) Der Geschäftsführer unterzeichnet Schriftverkehr ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

§ 11 Bedienstete

Der Abwasserzweckverband stellt zur Erfüllung der Verbandsaufgaben hauptamtliche Bedienstete ein.

III. Haushaltsführung und Aufwandsdeckung

§ 12 Haushaltsführung

- (1) „Für die Haushaltsführung des Verbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft. „Für die Prüfung des Jahresabschlusses ist vor der Vorlage zur Feststellung durch die Verbandsversammlung ein anderes kommunales Rechnungsprüfungsamt oder ein Rechnungsprüfer, ein anerkannter und unabhängiger Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestellen.
- (2) Die Vorschrift des § 59 SächsKomZG bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere aus Gebühren und Beiträgen, zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern Umlagen erheben.
- (2) Die Umlagen werden in den jährlichen Haushalt eingestellt und ihre Höhe durch die Verbandsversammlung mit der Haushaltssatzung beschlossen; sie sollten getrennt für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt werden.
- (3) „Für die Wartung und Unterhaltung der Regenwasserkanäle in den kommunalen Straßen wird durch den Abwasserzweckverband eine Betriebskostenumlage von den Verbandsmitgliedern erhoben. „Als Berechnungsgrundlage werden 10 v. H. der jährlichen Betriebskosten des Verbandes in Ansatz gebracht.
- (4) Für Investitionen zur Herstellung der Regenwasserkanäle und ihrer sonstigen baulichen Anlagen werden Straßenentwässerungsanteile von den Baulastträgern erhoben.
- (5) Bemessungsgrundlage bildet die tatsächliche Länge der Rohrleitungen ohne Berücksichtigung der Rohrdimensionen.

§ 14 Umlageschlüssel

- (1) Maßstab für die Bemessung der Umlagen gemäß § 13 Abs. 2 und 3 ist die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder im Verbandsgebiet gemäß § 1 Abs. 3. Maßgebend ist die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen zum 30. Juni des dem Haushaltjahr vorangegangenen Jahres festgestellte Einwohnerzahl.

- (2) Die Umlagen sind mit je 25 v. H. des mit der Haushaltssatzung bestimmten Betrages frühestens zum Beginn eines Vierteljahres fällig.

IV. Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern, Auflösen des Zweckverbandes

§ 15

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

- (1) Der Beitritt weiterer Gemeinden ist grundsätzlich zulässig, wenn dies nicht der Abwasserzielplanung des Freistaates Sachsen entgegensteht und die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde vorliegt.
- (2) Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen ist den Vorausleistungen der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.

§ 16

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) 1Über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung. 2Der Beschluss bedarf der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen in der Verbandsversammlung. 3Der Beschluss setzt voraus, dass das Verbandsmitglied sich schriftlich äußert.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet anteilig für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes.
- (3) 1Das ausscheidende Verbandsmitglied kann nur am Ende eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten und hat keinen Rechtsanspruch an eine Beteiligung am Verbandsvermögen. 2Die Verbandsversammlung kann jedoch beschließen, dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung zu gewähren, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht wesentlich beeinträchtigt.

§ 17

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) 1Ein Beschluss zur Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen in der Verbandsversammlung. 2Der Beschluss ist von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.
- (2) Das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen wird gemäß dem in § 14 Abs. 1 bestimmten Umlageschlüssel an die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören oder längstens 1 Jahr vorher ausgeschieden sind. Gleiches gilt für die Übernahme etwaiger bleibender Verbindlichkeiten des Verbandes.

V. Sonstiges

§ 18

Formen der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des AZV Heidelberg erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch öffentliche Zugänglichmachung der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des AZV Heidelberg unter <https://www.azv-heidelberg.de> bzw. https://www.azv-heidelberg.de/?page_id=41.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

- (4) Genehmigungspflichtige Satzungen und Verordnungen müssen im vollen Wortlaut veröffentlicht werden. Die Genehmigung selbst muss unter Angabe der Genehmigungsbehörde und das Datum der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 19 Öffentliche Bekanntgabe

1Die in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates gefassten Beschlüsse gelten als öffentlich bekanntgegeben. 2Nichtöffentlich gefasste Beschlüsse in den Gremien müssen in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben werden.

§ 20 Überleitung der Rechte und Pflichten, In - Kraft - Treten

1Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg in der Fassung vom 16.März 2018 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 24/2018 vom 14. Juni 2018, S. 751), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung Verbandssatzung vom 06. Dezember 2021 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 4/2022 vom 27. Januar 2022, S. 122), außer Kraft.

Langenreichenbach, den 08. Dezember 2023



Kiepel
Verbandsvorsitzender



Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.